

Suva
Abteilung Versicherungstechnik
Herr Alfredo Russo
Postfach
6002 Luzern

Per Mail an: alfredo.russo@suva.ch

Bern, 15. März 2017 sgv-Gf/ck

**Vernehmlassungsantwort
Änderung des Prämientarifs**

Sehr geehrter Herr Dr. Jenni
Sehr geehrter Herr Russo

Mit Schreiben vom 27. Januar 2017 haben Sie uns eingeladen, zur geplanten Änderung des Prämientarifs Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die Suva ist bekanntlich daran, ihre Informatik umzustellen. Zudem soll per anfangs 2019 die Suva-interne Rückversicherung eingeführt werden. Angesichts dieser Ausgangslage erachten wir es als richtig, dass parallel dazu einige bekannte Schwächen im heutigen Prämientarif ausgemerzt werden. Wir begrüssen insbesondere, dass neu ein einheitliches, durchgängiges Bemessungssystem ohne systembedingte Prämien sprünge eingeführt werden soll. Auf volle Zustimmung des sgv stösst auch die Absicht, die Kundendokumente leichter verständlich zu gestalten. Wir befürworten ebenfalls die Verlängerung der Beobachtungsperiode auf acht Jahre, die zu einer gewissen Glättung der zu entrichtenden Prämien führen sollte. Der sgv steht daher der geplanten Änderung des Prämientarifs grundsätzlich positiv gegenüber.

In den Anhörungsunterlagen wird prominent herausgestrichen, dass die Anpassungen insgesamt nicht zu höheren Prämieinnahmen für die Suva führen sollen. Dieser Punkt ist dem sgv und seinen Mitgliedverbänden wichtig. Unsere grundsätzliche Unterstützung der Vorlage erfolgt daher unter der Prämisse, dass sich an dieser Ausgangslage nichts ändert.

Zu den im Fragebogen aufgeworfenen Fragestellungen nimmt der sgv wie folgt Stellung:

1. Stutzungsgrenze und Kreditibilitätskonstante in der BUV

Wir stimmen den vorgeschlagenen Eckwerten zu, mit denen das künftige BMS ähnlich stark wirken sollte wie das heutige.

2. Ausmass der Präventionsanreize in der BUV

Je grösser ein Betrieb ist, um so besser ist es ihm möglich, auf das Unfallgeschehen im BUV-Bereich Einfluss zu nehmen. Bei kleinen Betrieben ist das weniger ausgeprägt der Fall. Hier wird es immer wieder vorkommen, dass Betriebe, die wenig für die Prävention tun, von Unfällen verschont bleiben, währenddem es in Betrieben, die viel in die Arbeitssicherheit investieren, aufgrund unglücklicher Umstände zu Unfällen kommt. Da bei Kleinbetrieben die Komponente Glück oder Zufall einen stärkeren Einfluss auf das Unfallgeschehen hat als bei Grossbetrieben, sind wir der Meinung, dass hier das BMS weniger scharf greifen soll. Wie bei Frage 1 ausgeführt unterstützen wir daher speziell im Bereich der kleineren Betriebe die vorgeschlagenen Eckwerte. Bei Grossbetrieben könnten wir uns hingegen mit stärker ausgeprägten Boni und Mali durchaus anfreunden.

3 und 4. Stutzungsgrenze und Kreditibilitätskonstante in der NBUV

Angesichts der Tatsache, dass in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft die NBUV-Prämien ganz oder zumindest anteilmässig von den Arbeitgebern getragen werden, äussern wir uns auch zu den Anpassungen im NBUV-Bereich, der sonst eher zur Domäne der Arbeitnehmervertreter gehört. Da die Betriebe und die im Risiko stehenden Arbeitskolleginnen und -kollegen nur einen sehr beschränkten Einfluss auf das Freizeitverhalten einzelner Arbeitnehmenden haben, sind wir der Meinung, dass das BMS hier eher schwächer als stärker wirken sollte. Grundsätzlich schliessen wir uns den vorgeschlagenen Eckwerten an. Falls angepasst wird, plädieren wir bei allen Betrieben für tendenziell schwächere Boni und Mali.

5. Grundsatzentscheid zur Senkung der BMS-Eintrittsschwelle in der BUV

Das Bonus-Malus-System setzt klare Anreize zur Intensivierung der Präventionsanstrengungen sowie zu einer rascheren Wiedereingliederung verletzter Arbeitnehmer. Wir begrüssen es daher, dass der Geltungsbereich des heutigen BMS ausgedehnt werden soll.

6. Ausmass der Senkung der BMS-Eintrittsschwelle in der BUV

Die vorgeschlagene neue Eintrittsschwelle von CHF 2'500 durchschnittliche Jahresprämie über acht Jahre hinweg erachten wir als zweckmässig.

7. Grundsatzentscheid zur Senkung der BMS-Eintrittsschwelle in der NBUV

Im Gegensatz zum BUV-Bereich sind die Möglichkeiten zur Einflussnahme auf das Freizeitverhalten der einzelnen Mitarbeitenden im NBUV-Bereich recht beschränkt. Obwohl es eine gewisse Korrelation zwischen der Unfallhäufigkeit im BUV- und jener im NBU-Bereich geben soll, sind den Betrieben hier die Hände weitgehend gebunden. Kommt hinzu, dass im NBUV-Bereich mehrheitlich die Arbeitnehmenden die Prämien zu tragen haben. Deren Möglichkeiten, auf das Freizeitverhalten der Arbeitskollegen Einfluss zu nehmen, sind noch eingeschränkter als die der Betriebe. Angesichts dieser Ausgangslage plädieren wir eher dafür, an der heutigen Eintrittsschwelle festzuhalten.

8. Ausmass der Senkung der BMS-Eintrittsschwelle in der NBUV

Wie eben dargelegt sind wir der Meinung, dass die Eintrittsschwelle im NBUV-Bereich unverändert bei CHF 60'000 belassen werden sollte.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Prämientarifs

Art. 39 Erfahrungstarifierung: Wir begrüssen es, dass im Bereich der Erfahrungstarifierung der unlimitierte durch den Betrieb verursachte Aufwand der letzten 15 Jahre im Fokus stehen soll.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen nochmals bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Kurt Gfeller
Vizedirektor